

RS OGH 1998/6/24 3Ob129/98m, 3Ob215/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Norm

EO §79 ff

LGVÜ Art31

Rechtssatz

Die Identität des Titelschuldners mit dem Antragsgegner ist im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung durch deren Auslegung zu ermitteln, soweit das in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise möglich ist. Es ist in Streitfällen nicht Aufgabe des österreichischen Zweitrichters im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft der Entscheidung des Auslandsstaats mittels soweit konstitutiven Beschlusses zwecks Bezeichnung des wahren Titelschuldners erst zu bestimmen. Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung ist daher schon dann abzuweisen, wenn sich Zweifel an der Identität des Antragsgegners mit dem Titelschuldner nicht durch Auslegung der ausländischen Entscheidung klären lassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/98m
Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 129/98m
Veröff: SZ 71/109
- 3 Ob 215/10d
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 215/10d
Auch; Veröff: SZ 2010/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110234

Im RIS seit

24.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at